

Fassung vom 16.06.20218

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. einem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. einem Referenten für freie Aufgaben.

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Bundesvorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

2. Der Bundesvorstand vertritt den Bundesverein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Bundesvorstand darf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als sechs Monaten nur abschließen, wenn ein entsprechend protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

§ 10 Zuständigkeit des Bundesvorstands

1. Der Bundesvorstand hat entsprechend dem Zweck des Bundesvereins zu wirken und zu handeln. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Bundesvereins. Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesvereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung ihr selbst oder dem Regionalvereinsrat zugewiesen sind. Der Bundesvorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen. Er ist berechtigt, Referenten für bestimmte Angelegenheiten zu ernennen.

Fassung 2022

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitz,
 - b. dem 2. Vorsitz,
 - c. dem Vorstand Finanzen,
 - d. dem Vorstand Kommunikation,

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann der Bundesvorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

2. Der Bundesvorstand vertritt den Bundesverein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Bundesvorstand darf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als sechs Monaten nur abschließen, wenn ein entsprechend protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt.

§ 10 Zuständigkeit des Bundesvorstands

1. Der Bundesvorstand hat entsprechend dem Zweck des Bundesvereins zu wirken und zu handeln. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Bundesvereins. Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesvereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung ihr selbst oder dem Regionalvereinsrat zugewiesen sind. Der Bundesvorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen. Er ist berechtigt, Referenten für bestimmte Angelegenheiten zu ernennen.

Fassung vom 16.06.20218

2. Der Schatzmeister hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss und die Vermögensaufstellung des Bundesvereins bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Bundesvorstand vorzulegen.

3. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Bundesvorstands

1. Der Präsident oder der Vizepräsident ruft den Bundesvorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des Bundesvorstands dies beantragen. Die Einberufung erfolgt in der Regel in Textform (§ 126b BGB), wobei grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten und eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden soll. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auf anderem Wege und mit anderen Fristen erfolgen; ebenso kann einvernehmlich die Durchführung einer Vorstandssitzung im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise beschlossen werden.

2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Über jede Sitzung des Bundesvorstands ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das sowohl vom Sitzungsleiter als auch vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer und alle gefassten Beschlüsse zu ent-

Fassung 2022

2. Der **Vorstand Finanzen** hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss und die Vermögensaufstellung des Bundesvereins bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Bundesvorstand vorzulegen.

3. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Bundesvorstands

1. Der **1. Vorsitz oder der 2. Vorsitz** ruft den Bundesvorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des Bundesvorstands dies beantragen. Die Einberufung erfolgt in der Regel in Textform (§ 126b BGB), wobei grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche eingehalten und eine vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden soll. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auf anderem Wege und mit anderen Fristen erfolgen; ebenso kann einvernehmlich die Durchführung einer Vorstandssitzung im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise beschlossen werden.

2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der **1. Vorsitz oder der 2. Vorsitz**, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. **Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitz doppelt.**

3. Über jede Sitzung des Bundesvorstands ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das sowohl vom Sitzungsleiter als auch vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer und alle gefassten Beschlüsse zu ent-

enthalten und soll deren wesentliche Hintergründe erkennen lassen. Nach Fertigstellung ist es den benannten Vertretern im Regionalvereinsrat in Textform (§ 126b BGB) zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 12 Amtsdauer des Bundesvorstands, Rücktritt, Vakanz und Notvorstand

1. Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands in ihrem jeweiligen Amt, wenn dieses nicht auf andere Weise vakant wird (zum Beispiel durch Rücktritt, Tod oder Verlust der Mitgliedschaft).

2. Ein Rücktritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand oder zu Protokoll einer Sitzung des Bundesvorstands, des Regionalvereinsrats oder einer Delegiertenversammlung erklärt wird.

3. Wird das Amt des Präsidenten vakant, so nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr. Wird ein anderes Vorstandsamt oder werden andere Vorstandsämter vakant, so hat der verbliebene Bundesvorstand jedes vakante Amt zeitnah einer dazu bereiten natürlichen Person, die Mitglied des Bundesvereins ist und dem verbliebenen Vorstand nicht angehört, zu übertragen. Der Regionalvereinsrat soll angehört und ein Einvernehmen mit diesem angestrebt werden. Die so ernannten Mitglieder des Bundesvorstands (kommissarische Mitglieder) haben alle Rechte und Pflichten, die sie auch als gewählte Vorstandsmitglieder hätten, sind allerdings von der rechtlichen Vertretung des Bundesvereins im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ausgeschlossen.

enthalten und soll deren wesentliche Hintergründe erkennen lassen. Nach Fertigstellung ist es den benannten Vertretern im Regionalvereinsrat in Textform (§ 126b BGB) zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 12 Amtsdauer des Bundesvorstands, Rücktritt, Vakanz und Notvorstand

1. Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung bis zur übernächsten Delegiertenversammlung gewählt, seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands in ihrem jeweiligen Amt, wenn dieses nicht auf andere Weise vakant wird (zum Beispiel durch Rücktritt, Tod oder Verlust der Mitgliedschaft).

2. Ein Rücktritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand oder zu Protokoll einer Sitzung des Bundesvorstands, des Regionalvereinsrats oder einer Delegiertenversammlung erklärt wird.

3. Wird das Amt des 1. Vorsitz vakant, so nimmt der 2. Vorsitz dessen Aufgaben wahr. Wird ein anderes Vorstandsamt oder werden andere Vorstandsämter vakant, so hat der verbliebene Bundesvorstand jedes vakante Amt zeitnah einer dazu bereiten natürlichen Person, die Mitglied des Bundesvereins ist und dem verbliebenen Vorstand nicht angehört, zu übertragen. Der Regionalvereinsrat soll angehört und ein Einvernehmen mit diesem angestrebt werden. Die so ernannten Mitglieder des Bundesvorstands (kommissarische Mitglieder) haben alle Rechte und Pflichten, die sie auch als gewählte Vorstandsmitglieder hätten, sind allerdings von der rechtlichen Vertretung des Bundesvereins im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ausgeschlossen

Fassung vom 16.06.20218

4. Soweit Vakanzen zur Beschlussunfähigkeit des Bundesvorstands geführt haben, ist der Regionalvereinsrat in ansonsten entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschrift berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss kommissarische Mitglieder des Bundesvorstands zu bestellen.

5. Ist das Amt des Präsidenten vakant oder sind die Ämter des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters vakant oder sind insgesamt drei Ämter des nicht erweiterten Bundesvorstands vakant, so wird unwiderlegbar vermutet, dass das Interesse des Bundesvereins eine außerordentliche Delegiertenversammlung erfordert. Im Sinne dieser Vorschrift gelten auch kommissarisch besetzte Ämter als vakant.

Fassung 2022

4. Soweit Vakanzen zur Beschlussunfähigkeit des Bundesvorstands geführt haben, ist der Regionalvereinsrat in ansonsten entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschrift berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss kommissarische Mitglieder des Bundesvorstands zu bestellen.

5. Ist das Amt des **1. Vorsitz** vakant oder sind insgesamt **drei Ämter des nicht erweiterten Bundesvorstands vakant**, so wird unwiderlegbar vermutet, dass das Interesse des Bundesvereins eine außerordentliche Delegiertenversammlung erfordert. Im Sinne dieser Vorschrift gelten auch kommissarisch besetzte Ämter als vakant.